

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen CV96-4849

Ablehnungsbescheid

an den Ansprecher [ANONYMISIERT]

**betreffend das Konto von Kurt Levy
(Bevollmächtigte Käte Levy)¹
und
die Konten von Curt Levy
und
das Konto von Alexander Lewy
(Bevollmächtigte Käthe Lewy)²**

Geschäftsnummern: 217596/PY/AX; 217597/PY/AX^{3,4}

Grundlage des vorliegenden Ablehnungsbescheids sind die Ansprüche von [ANONYMISIERT] (der „Ansprecher“) auf das veröffentlichte Konto von [ANONYMISIERT], dessen veröffentlichter Bevollmächtigter [ANONYMISIERT] war. Der vorliegende Ablehnungsbescheid bezieht sich auf das veröffentlichte Konto von Kurt Levy („Kontoinhaber 1“), auf die veröffentlichten Konten von Curt Levy („Kontoinhaber 2“) und auf das veröffentlichte Konto von Alexander Lewy („Kontoinhaber 3“) beim [ANONYMISIERT] (die „Bank“).

¹ Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass in der im Februar 2001 veröffentlichten Liste mit Konten, die gemäss dem *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“) wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten („ICEP-Liste“), Käte Levy aus Berlin, Deutschland, als die Inhaberin eines Kontos und Kurt Levy als der Bevollmächtigte dieses Kontos aufgeführt sind. Nach eingehender Untersuchung ist das CRT zu dem Schluss gekommen, dass Kurt Levy Kontoinhaber 1, und Käte Levy die Bevollmächtigte war.

² Um alle Konten, die der Verwandte des Ansprechers besessen haben könnte, ausfindig zu machen, hat das CRT auch alle Konten untersucht und analysiert, deren Inhaber oder Bevollmächtigter einen ähnlichen Namen wie der Verwandte des Ansprechers trugen, auch wenn der Ansprecher keinen Anspruch auf diese Konten eingereicht hat und auch wenn der Ansprecher den Inhaber des Kontos nicht als seinen Verwandten identifizieren konnte. Darüber hinaus ist es dem CRT bewusst, dass sich die Schreibweise der Namen in vielen Fällen durch die seit dem Zweiten Weltkrieg verstrichene Zeit und die Übertragung in verschiedene Sprachen verändert haben mag.

³ Der Ansprecher reichte eine weitere Anspruchsanmeldung auf das Konto von [ANONYMISIERT] ein, die unter der Geschäftsnummer 217595 erfasst ist. Das CRT wird den Anspruch auf dieses Konto separat entscheiden.

⁴ Gemäss Artikel 37 der Verfahrensregeln können mehrere Anspruchsanmeldungen auf dasselbe Konto oder zusammengehörige Konten vom CRT in einem Verfahren verbunden werden. Im vorliegenden Fall bestimmt das CRT, dass es angemessen ist, die beiden Ansprüche des Ansprechers in einem Verfahren zusammenzufassen.

Alle Ablehnungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden der Name des Ansprechers und die Namen der Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers und der Bank anonymisiert.

Vom Ansprecher eingereichte Informationen

Der Ansprecher reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der er angab, dass seine angeheiratete Tante väterlicherseits, [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT] i, die am 20. Mai 1898 in Berlin, Deutschland, geboren wurde und mit [ANONYMISIERT] verheiratet war, ein Schweizer Bankkonto besass. Der Ansprecher erklärte ebenfalls, dass sein Vater, [ANONYMISIERT], der am 25. Januar 1893 in Berlin geboren wurde und [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT] am 8. Dezember 1940 in Tel Aviv, Palästina, heiratete, der Bevollmächtigte des beanspruchten Kontos war. Der Ansprecher erklärte, dass seine Tante, die jüdisch war, zuerst in der Kaiserallee und dann in der Nymphenburgstrasse in Berlin bis 1939 lebte. Gemäss den Aussagen des Ansprechers flohen sein Onkel und seine Tante 1939 von Deutschland nach Amsterdam, Niederlande, wo sie bis 1942 blieben, danach wurden sie in ein Übergangslager in Westerbork deportiert und später in das Konzentrationslager Bergen-Belsen. Der Ansprecher erklärte, dass seine Tante später im Rahmen eines Tauschhandels freigelassen wurde, demzufolge bestimmten Juden gestattet wurde, nach Palästina auszuwandern, woraufhin sie 1944 nach Haifa, Palästina, emigrierte. Der Ansprecher fügte hinzu, dass seine Tante am 12. Januar 1956 in Haifa starb. Der Ansprecher erklärte, dass sein Vater, der jüdisch war, ebenfalls in Berlin lebte, wo er Geschäftsmann mit einem Unternehmen mit Sitz in der Heidenburgstrasse in Berlin war. Gemäss den Unterlagen des Ansprechers floh sein Vater, nachdem er von der *Gestapo* bedroht worden war, von Deutschland in die Niederlande und wanderte 1936 nach Palästina aus. Der Ansprecher erklärte, dass sein Vater am 8. Februar 1973 in Haifa, Israel, starb. Der Ansprecher gab an, dass er selber am 18. Juli 1942 in Jerusalem, Palästina, geboren wurde.

Der Ansprecher reichte Dokumente zur Unterstützung seines Anspruchs ein, unter anderem: (1) die Heiratsurkunde seines Onkels und seiner Tante, aus der hervorgeht, dass sie in Berlin wohnhaft waren, und dass der Mädchenname seiner Tante [ANONYMISIERT] war; (2) eine Kopie der Visitenkarte von [ANONYMISIERT]; (3) das Testament von [ANONYMISIERT]; (4) das Testament von [ANONYMISIERT], aus dem hervorgeht, dass der Ansprecher und der Sohn des Ansprechers, [ANONYMISIERT], ihre Erben sind; und (6) Familienfotos.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass der Ansprecher einen Anspruch auf ein Konto seiner Verwandten, [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] eingereicht hat. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank ICEP-Untersuchungen durchführten, fanden vier Konten, bei denen der Name des Inhabers oder der Name des Bevollmächtigten eine wesentliche Ähnlichkeit mit den vom Ansprecher eingereichten Namen hat. Jedes Konto ist weiter unten mit der entsprechenden Kontoidentifikationsnummer aufgeführt, die von den Buchprüfern vom ICEP den einzelnen Konten zugeordnet wurde, um eine Überprüfung zu gewährleisten.

Konto 5024142

Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass Kontoinhaber 1 Kurt Levy und die Bevollmächtigte Käte Levy aus Berlin, Deutschland, waren. Aus den Bankunterlagen geht ebenfalls der Wohnort, die Adresse und der Name der Ehefrau von Kontoinhaber 1 hervor. Des Weiteren geht aus den Bankunterlagen der Mädchennamenname und die Adresse der Bevollmächtigten sowie der Name ihres Ehemannes hervor. Ferner zeigen die Bankunterlagen das Datum der Eröffnung des vorliegenden Kontos. Schliesslich enthalten die Bankunterlagen die Unterschriften von Kontoinhaber 1 und der Bevollmächtigten.

Konten 5029619, 5023910

Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass Kontoinhaber 2 Curt Levy war, der in Berlin, Deutschland, wohnhaft war, und dass die Bevollmächtigte [ANONYMISIERT] war. Aus den Bankunterlagen geht ebenfalls die Adresse von Kontoinhaber 2 hervor, sowie der Name seiner Ehefrau. Des Weiteren ist in den Bankunterlagen der Mädchennamenname und die Adresse der Bevollmächtigten enthalten, und das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Kontoinhaber 2 und der Bevollmächtigten. Ferner geht aus den Bankunterlagen das Datum, an dem das Bevollmächtigungsförmular unterzeichnet wurde, hervor. Schliesslich enthalten die Bankunterlagen die Unterschriften von Kontoinhaber 2 und der Bevollmächtigten.

Konto 5034121

Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass Kontoinhaber 3 Alexander Lewy war, der in Frankfurt an der Oder, Deutschland, wohnhaft war, und dass die Bevollmächtigte Käthe Lewy war. Aus den Bankunterlagen geht ferner der Titel und die Adresse von Kontoinhaber 3 hervor. Die Bankunterlagen enthalten ebenfalls den Titel der Bevollmächtigten, ihren Zivilstand, ihren Mädchennamen, ihren Wohnort und ihre Adresse. Aus den Bankunterlagen geht ebenfalls der Name eines weiteren Bevollmächtigten des vorliegenden Kontos hervor. Schliesslich enthalten die Bankunterlagen die Unterschriften von Kontoinhaber 3 und der Bevollmächtigten.

Analyse des CRT

Zulässigkeit des Anspruchs

Das CRT hat bestimmt, dass der Anspruch gemäss Artikel 18 der Verfahrensregeln zulässig ist.

Identifikation des Kontoinhabers

In Bezug auf das Konto 5024142 kommt das CRT zu dem Schluss, dass der Ansprecher weder Kontoinhaber 1 noch die Bevollmächtigte als seine Verwandten identifiziert hat. Obwohl der Name seines Vaters und der seiner Tante mit dem veröffentlichten Namen von Kontoinhaber 1 und der Bevollmächtigten übereinstimmt, weichen die vom Ansprecher eingereichten Informationen stark von den unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über Kontoinhaber 1 und die Bevollmächtigte ab. Der Ansprecher erklärte, dass

sein Vater mit [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT] verheiratet war. Im Gegensatz dazu geht aus den Bankunterlagen hervor, dass Kontoinhaber 1 mit einer anderen Person verheiratet war. Ferner erklärte der Ansprecher, dass seine Tante, deren Mädchenname [ANONYMISIERT] war, mit [ANONYMISIERT] verheiratet war und sie in der Kaiserallee und der Nymphenburgstrasse in Berlin, Deutschland, lebte. Im Gegensatz dazu geht aus den Bankunterlagen hervor, dass die Bevollmächtigte, die einen anderen Mädchennamen hatte, mit jemand anderem verheiratet war und an einer anderen Adresse wohnte. Folglich gelangt das CRT zu dem Schluss, dass Kontoinhaber 1, die Bevollmächtigte und die Verwandten des Ansprechers nicht dieselbe Person sind.

In Bezug auf die Konten 5029619 und 5023910 kommt das CRT zu dem Schluss, dass der Ansprecher Kontoinhaber 2 nicht als seinen Verwandten identifiziert hat. Obwohl der Name seines Vaters dem veröffentlichten Namen von Kontoinhaber 2 sehr ähnlich ist, weichen die vom Ansprecher eingereichten Informationen von den unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über Kontoinhaber 2 ab. Der Ansprecher erklärte, dass sein Vater mit [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT] verheiratet war. Im Gegensatz dazu geht aus den Bankunterlagen hervor, dass Kontoinhaber 2 mit einer anderen Person verheiratet war. Ferner nimmt das CRT zur Kenntnis, dass der Ansprecher die Bevollmächtigte nicht identifiziert hat, obwohl sie den gleichen Nachnamen wie Kontoinhaber 2 hatte. Folglich gelangt das CRT zu dem Schluss, dass Kontoinhaber 2 und der Vater des Ansprechers nicht dieselbe Person sind.

In Bezug auf das Konto 5034121 kommt das CRT zu dem Schluss, dass der Ansprecher die Bevollmächtigte nicht als seine Verwandte identifiziert hat. Obwohl der Name der Tante des Ansprechers dem veröffentlichten Namen der Bevollmächtigten sehr ähnlich ist, weichen die vom Ansprecher eingereichten Informationen von den unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über die Bevollmächtigte ab. Der Ansprecher erklärte, dass seine Tante, deren Mädchenname [ANONYMISIERT] war, in der Kaiserallee und in der Nymphenburgstrasse in Berlin wohnte. Im Gegensatz dazu geht aus den Bankunterlagen hervor, dass die Bevollmächtigte einen anderen Familiennamen hatte und an einer anderen Adresse wohnte. Ferner zeigen die Bankunterlagen, dass die Bevollmächtigte einen Titel hatte, während es keinen Hinweis darauf gibt, dass die Tante des Ansprechers einen solchen Titel hatte. Des Weiteren hat der Ansprecher weder Kontoinhaber 3 noch den weiteren Bevollmächtigten als seine Verwandten identifiziert. Folglich gelangt das CRT zu dem Schluss, dass die Bevollmächtigte und die Tante des Ansprechers nicht dieselbe Person sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäss Artikel 30 der Verfahrensregeln kann der Ansprecher gegen diesen Ablehnungsbescheid innerhalb von neunzig (90) Tagen, gerechnet vom Datum des Begleitbriefs des Entscheids, durch die Sonderbeauftragten beim US-Gericht Einspruch erheben. Einsprüche können an die folgende Adresse gesandt werden: Office of the Special Master, c/o Claims Resolution Tribunal, Postfach 9564, 8036 Zürich, Schweiz.

Der Ansprecher sollte seinen Einspruch schriftlich an die obengenannte Adresse senden und alle Gründe für den Einspruch angeben. Falls mehr als ein Konto in diesem Bescheid abgelehnt wurde, sollte der Ansprecher die Identifikationsnummer des Kontos angeben, das die Basis für

seinen Einspruch darstellt. Einsprüche, die eingelegt werden, ohne dass der Ansprecher auf einen begründeten Mangel hinweist oder ohne neue relevante Beweise vorzulegen, können summarisch abgewiesen werden.

Reichweite des Ablehnungsbescheids

Der Ansprecher wird darauf hingewiesen, dass das CRT weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob ein Auszahlungsentscheid basierend auf vom Ansprecher eingereichten Informationen oder auf Informationen aus anderen Quellen ausgestellt werden kann.

Bestätigung des Ablehnungsbescheids

Das CRT verweist diesen Ablehnungsbescheid zur Bestätigung an das US-Gericht.

Claims Resolution Tribunal
30 September 2004